

## **Reglement für die interne Revision des Schweizerischen Nationalfonds**

**gültig ab dem 1. Januar 2008**

Der Ausschuss des Stiftungsrates erlässt gestützt auf Art. 31 Abs. 3 und nach Absprache mit der Direktion das nachstehende Reglement:

### **1. Zweck des Reglements**

Das Reglement für die Interne Revision (IR) des SNF umschreibt die Ziele, Aufgaben und Kompetenzen der IR im SNF. Das Reglement wird vom Ausschuss des Stiftungsrates in Absprache mit der Direktion genehmigt.

### **2. Grundlagen und Ziele**

Die Statuten sehen in Artikel 16 Absatz 2, m) sowie Artikel 31 Absatz 3 vor, dass der Ausschuss des Stiftungsrates und die Direktion in der Wahrnehmung ihrer Führungsfunktionen durch eine interne Revision unterstützt werden. Die IR ist dem Ausschuss unterstellt, um die notwendige Unabhängigkeit sicherzustellen.

Ziel der IR ist es, den SNF bei der Zielerreichung zu unterstützen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse beurteilt und Empfehlungen zur Verbesserung abgibt. Dabei befasst sie sich mit den administrativen Aspekten der Qualitätssicherung in Abgrenzung zum Compliance-Ausschuss, welcher sich vorwiegend mit der wissenschaftlichen und rechtlichen Qualität der Förderungsentscheide auseinandersetzt.

Die IR erbringt ihre Leistungen nach international anerkannten Standards sowie dem Kodex der Berufsethik der internen Revisoren.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgaben der IR umfassen die Überprüfung des Risikomanagements, der Steuerungs- und Kontrollsysteme sowie der Führungsprozesse:

- a. Die IR unterstützt die Direktion bei der Weiterentwicklung eines angemessenen Risikomanagements, insbesondere im Bereich der Evaluation, Beurteilung und Behandlung von Risiken.

Sie bewertet das Risikosystem des SNF und gibt Empfehlungen zur Steigerung seiner Effizienz ab.

- b. Sie überwacht die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems.
- c. Sie beurteilt die Führungsprozesse und wirkt bei ihrer Verbesserung unterstützend mit.
- d. Sie kann Sonderaufträge im Auftrag des Ausschusses des Stiftungsrates ausführen.
- e. Sie erstattet Bericht und gibt Empfehlungen ab an den Ausschuss des Stiftungsrates sowie an die Direktion.

Die IR ordnet sich den Unternehmenszielen und den Führungsentscheiden der Organe des SNF unter. Sie beurteilt keine Führungsentscheide des SNF.

Die IR hat Zugang zu allen Informationen, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevant sind. Der direkte Zugang der IR zum Ausschuss des Stiftungsrates ist gewährleistet; der Ausschuss bestimmt eine zuständige Kontaktperson.

Der Compliance-Ausschuss und die IR erteilen sich gegenseitig Auskünfte, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Die IR ist verpflichtet, dem Ausschuss des Stiftungsrates bzw. der Direktion ausserordentliche Vorkommnisse im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit unverzüglich zu melden.

Die IR hat kein Weisungsrecht und darf keine Linienfunktion übernehmen oder ausführen. Beratende oder unterstützende Arbeiten sind nur soweit zulässig, als die Unabhängigkeit der IR zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt ist.

### **3.1 Planung und Durchführung der Prüfungen**

Die Direktion wählt jährlich gemeinsam mit der IR die Prüfungsgebiete aus und erstellt einen Vorschlag betreffend die Schwerpunkte der durchzuführenden Prüfungen. Der Prüfungsplan ist abgestimmt mit dem Prüfungsplan der externen Revisionsstelle und den Aktivitäten des Compliance-Ausschusses. Der Ausschuss des Stiftungsrates genehmigt den Prüfungsplan.

Der Ausschuss des Stiftungsrates entscheidet über allfällige Sonderaufträge in Absprache mit der Direktion.

Die Prüfungen umfassen Planung, Durchführung sowie Berichterstattung. Die IR kündigt den Inhalt und den Zeitpunkt von Prüfungen allen involvierten Stellen rechtzeitig an und erläutert diese.

Die laufende Besprechung und die Diskussion von berichtsrelevanten Punkten mit den verantwortlichen und betroffenen Organisationseinheiten bilden einen integralen Bestandteil der Prüfung.

### **3.2 Berichterstattung**

Über die Ergebnisse jeder Prüfung berichtet die IR wie folgt:

- a. Erstellen des Berichtsentwurfs einschliesslich Empfehlungen und Management-Summary
- b. Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen der geprüften Organisationseinheit und der Direktion
- c. Möglichkeit zur Stellungnahme der Direktion

- d. Erstellung des definitiven Berichts zuhanden des Ausschusses des Stiftungsrates
- e. Versand des Berichtes an den Ausschuss des Stiftungsrates, die Direktion, die externe Revisionsstelle sowie die geprüfte Organisationseinheit

Die Ergebnisse werden objektiv, klar und eindeutig dargestellt. Die Stellungnahmen bzw. Massnahmen der Verantwortlichen der geprüften Organisationseinheit werden in den Bericht integriert.

Zusätzlich erstellt die IR jeweils jährlich einen zusammenfassenden Gesamtbericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zuhanden des Ausschusses des Stiftungsrates.

### **3.3 Umsetzung**

Für die Festlegung und Umsetzung von Massnahmen ist die Direktion verantwortlich. Sie erstattet dem Ausschuss des Stiftungsrates periodisch Bericht.

## **4. Auftragserteilung<sup>1</sup>**

Der Ausschuss des Stiftungsrates erteilt den Auftrag für die IR mittels Vertrag und legt jährlich ein Kostendach fest. Das Kostendach muss auch allfällige Sonderaufträge decken. Falls die Zusammenarbeit zur vollen Zufriedenheit des Auftraggebers verläuft, kann der Auftrag für eine zweite Zeitperiode von 4 Jahren durch den Stiftungsratsausschuss ohne Ausschreibung erteilt werden. Mindestens alle 8 Jahre wird die Aufgabe der IR neu ausgeschrieben.

## **5. Zusammenarbeit**

Die IR und die Geschäftsstelle arbeiten effizient und wirtschaftlich zusammen, so dass dem SNF ein grösstmöglicher Nutzen entsteht. Die Unabhängigkeit und Objektivität der IR bleibt dabei stets intakt.

16.2.2007

---

<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss vom 4.5.2011